

**Sofern der Antrag nicht vollständig ausgefüllt wurde,
kann keine Bearbeitung erfolgen!**

Definition „gewerblich“ nach den Verwaltungsvorschriften zum BMG

Gewerblich ist jede fortgesetzte Tätigkeit, die selbständig ausgeübt wird und planmäßig sowie dauernd auf die Erzielung eines nicht nur vorübergehenden Gewinns gerichtet ist. Aber auch eine Einzelhandlung kann die Annahme eines Gewerbes begründen, wenn sich aus ihr ein beträchtliches Gewinnstreben ergibt.

Auch Rechtsanwälte fallen unter den gewerblichen Begriff im melderechtlichen Sinne!

Beispiele gewerblicher Zwecke:

Adressabgleich

Adressermittlung und Weitergabe an Firma....

Aktualisierung eigener Bestandsdaten

Forderungsmanagement

Bonitätsrisikoprüfung

Markt-, Meinungs- oder Sozialforschung

Die Angabe des Zwecks muss hinreichend bestimmt sein.

Pauschalangaben wie „zur Wahrung von Geschäftsinteressen“ sind nicht zulässig.

zum Geschäftszeichen / Aktenzeichen:

Zur Konkretisierung der zweckentsprechenden Verwendung ist die Angabe eines Geschäftszeichens, Aktenzeichens oder einer Vorgangsbezeichnung zwingend notwendig.

Gebührenpflicht:

Auskünfte sind auch dann gebührenpflichtig, wenn

- Ihnen die erteilte Auskunft bereits bekannt ist,
- die gesuchte Person nicht ermittelt werden kann oder
- die gesuchte Person aufgrund fehlender oder ungenauer Angaben nicht ausreichend identifizierbar ist.

Gebührenhöhe:

Einfache manuelle Melderegisterauskunft	9 EUR
Einfache manuelle Melderegisterauskunft für gewerbliche Zwecke	12 EUR
Melderegisterauskunft aus dem Archiv	15 EUR
Melderegisterauskunft aus dem Archiv für gewerbliche Zwecke	18 EUR

Kontaktdaten:

Samtgemeinde Harpstedt
Der Samtgemeindebürgermeister
Amtsfreiheit 1
27243 Harpstedt
Tel.: 04244 / 82-26 o. 82-27
Fax: 04244 / 82-29
meldeamt@harpstedt.de
www.harpstedt.de